



GEMEINDE TUX

Bez. Schwaz/Tirol
Lanersbach Nr. 470
A-6293 Tux

Tel. 0 52 87/85 55 - Fax 0 52 87/85 55-12 - gemeinde@tux.tirol.gv.at - www.tux.tirol.gv.at

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat mit Beschluss vom 20. November 2007 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes 1991, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

§ 1 - Arten der Gebühren

Die Gemeinde Tux hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer Weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2 - Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 - Grundgebühr

1. Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
2. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 11,56 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 11,56 = 100 %
3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 2 lit. b wie folgt bemessen:
 - a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen, Handwerksbetriebe.

je 15m ² Betriebsfläche	100 %
------------------------------------	-------
 - b) Handelsbetriebe: Geschäfts und Verkaufsflächen

je 5m ² Betriebsfläche	100 %
-----------------------------------	-------
 - c) Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung

von Speisen und Ausschank von Getränken

je 4 Sitzplätze 100 %

liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 Lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.

- d) bei Beherbergungsbetrieben, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietung und Erholungsheimen.

je 150 Nächtigungen des Vorjahres 100%

die Vorschreibung erfolgt nach tatsächlichen Nächtigungen.

- e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnungen (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz) sowie bei Gebäude mit Verwendung zur Abhaltung von Hüttenabenden, Grillfesten u. ä. Veranstaltungen

pro Jahr 500%

- f) Für Gewerbebetrieb bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft

pro Jahr 700 %

- g) Almen- und Asthütten bei Doppelnutzung als Freizeitwohnsitz u. dgl.

pro Jahr 250%

- h) Seilbahnen (Hauptseilbahn)

pro Jahr 1500%

§ 4 - Weitere Gebühren

1. Die „Weitere Gebühr“ für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die „Weitere Gebühr“ für tatsächlich entsorgte Müllmenge beträgt für
 - a) Restmüll € 0,27 / kg
 - b) Bioabfall € 0,60 / 10 Liter
 - c) Bioabfall € 0,115 / kg

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist das vorgeschriebene Mindestvolumen gemäß § 4 Abs. 5 der Müllabfuhrordnung.

§ 5 - Änderungstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 01. April des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zu geben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 01. Jänner eines jeden Jahres.

§ 6 - Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Tux außer Kraft.

Die gegenständliche Verordnung war vom 23.11.2007 bis zum 10.12.2007 an der Amtstafel der Gemeinde Tux kundgemacht und wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit Schreiben vom 18.12.2007, Zl. Ib-5897/2-2007, aufsichtsbehördlich genehmigt.